



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
Telefax +41 71 788 93 39  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 24. November 2017

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Bewilligungen

#### Fasnachtsbar auf dem Landsgemeindeplatz

Die Handballriege TVA und der Verein Unihockey Appenzell wollen an der Fasnacht 2018 auf dem Landsgemeindeplatz erneut ein Zelt für einen Barbetrieb aufstellen. Die Standeskommission hat die entsprechende Benützung des Landsgemeindeplatzes für die Zeit vom 7. bis 11. Februar 2018 bewilligt.

#### Fahnenzeremonie auf dem Landsgemeindeplatz

Das Gebirgsschützenbataillon 6 wird im Sommer 2018 im Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. einen Wiederholungskurs durchführen. Dieser beginnt mit der Fahnenübernahme am 26. Juni 2018 auf dem Landsgemeindeplatz. Der Platz wird am fraglichen Nachmittag für den Verkehr gesperrt sein.

#### Kanonen- und Böllerschiessen an Fronleichnam

Der Standeskommission obliegt gemäss Art. 3 der kantonalen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (GS 941.410) die Erteilung von Bewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche. Der Kirchgemeinde St.Martin Schwende wird die in diesem Jahr auslaufende Bewilligung für das Kanonen- und Böllerschiessen an Fronleichnam für weitere fünf Jahre, das heisst bis 2022, erteilt.

### Pachtausschreibung für eine Alp

Der bisherige Pächter der Alp Vordere Wasserschaffen hat das Pachtverhältnis nach fast 40 Jahren auf Ende 2017 gekündigt. Die Standeskommission hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zur Ausschreibung der Alp für eine Neuverpachtung auf den Alpsommer 2018 ermächtigt.

### Anwendung der Strassenvorschriften auf öffentlichen Wegen, die Teil des Wanderwegnetzes sind

*Auf öffentlichen Wegen, die nicht nur den Fussgängern, sondern auch noch anderen Verkehrsteilnehmern als Verkehrsverbindung zum Gemeingebrauch offenstehen, kommt die Strassengesetzgebung zur Anwendung. Ausgeschlossen ist die Anwendung der Strassengesetzgebung*

*nur auf den eigentlichen Fuss- und Wanderwegen, die nicht gleichzeitig auch noch von anderen Verkehrsteilnehmern als allgemeine Verkehrsverbindung genutzt werden dürfen.*

Vom Eigentümer eines Grundstücks, das an einem öffentlichen Weg liegt, dessen Nutzung Fussgängern und Velofahrern vorbehalten ist und auf dem ein Abschnitt des Fuss- und Wanderwegnetzes verläuft, wurde verlangt, dass der aufgestellte Hag auf den gesetzlichen Strassenabstand zurückversetzt wird und dass Bäume zurückgeschnitten werden. Der Eigentümer wehrte sich dagegen unter anderem mit dem Argument, dass die Abstandsvorschriften der Strassengesetzgebung nicht anwendbar seien, da das Strassengesetz gemäss Art. 1 Abs. 4 (StrG, GS 725.000) für Fuss- und Wanderwege im Sinne der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege nicht gelte. Die Standeskommission hat die Rechtslage anders beurteilt und hat den Rekurs abgewiesen.

Nach dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704) umfassen die Wanderwegnetze unter anderem auch Fussgängerzonen, Wohnstrassen, Trottoirs und Fussgängerstreifen. Sie umfassen damit nicht nur eigentliche Wanderwege, sondern führen teilweise auch über befahrene Strassen. Wo Fuss- und Wanderwegnetze Strecken betreffen, die nicht nur für Fussgänger, sondern auch dem allgemeinen Verkehr als Verbindung dienen, kann die Anwendung der Strassengesetzgebung nicht ausgeschlossen sein. Quert beispielsweise ein Wanderweg eine öffentliche Strasse, muss für die entsprechende Überquerungsstelle, die sowohl Teil des Wanderwegnetzes als auch des Strassennetzes ist, selbstverständlich die Strassengesetzgebung zur Anwendung gelangen. Die Regelung, dass das Strassengesetz für Fuss- und Wanderwege nicht gilt, kann daher für Wanderwegstücke, die gleichzeitig als öffentliche Strasse dienen, nicht angewandt werden. Nur für Fuss- und Wanderwege, die nicht als öffentliche Strasse dienen, bleibt die Anwendung der Strassengesetzgebung ausgeschlossen.

Das Wegstück, für welches im zu beurteilenden Fall die Einhaltung des Strassenabstands verlangt wurde, dient nicht nur als Wanderweg, sondern gleichzeitig auch dem Fahrradverkehr. Auf weiteren Abschnitten wird sie sodann als Erschliessungsstrasse genutzt. Die Einhaltung des Strassenabstandes wurde daher zu Recht verlangt.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)